

## **Besondere Bedingungen zur Unfallversicherung >>Keyman<< mit XXL-Schutz**

- I Deklaration des Versicherungsschutzes
- II Bedingungen für den XXL-Schutz
- III Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von  
Kosmetischen Operationen in der Unfallversicherung
- IV Besondere Bedingungen für die Verbesserte Übergangsleistung

## I Deklaration des Versicherungsschutzes

<b>Bitte beachten Sie:</b> Diese Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. <b>Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes geht ausschließlich aus den für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungsbedingungen hervor.</b>	<b>XXL-Schutz</b>
Unfälle bei Rettungsmaßnahmen	●
Versicherungsschutz bei Gasen und Dämpfen	●
Unfreiwilliger Flüssigkeits-, Sauerstoff- und Nahrungsentzug	●
Tauchtypische Gesundheitsschäden	●
Insektenbisse und -stiche sind Unfälle	●
Erfrieren, Ersticken, Ertrinken in Notsituationen	●
Kapitalleistung bei Invalidität	ohne Höchstalter
Frist zum Eintritt der Invalidität	18 Monate
Frist zur ärztlichen Feststellung und Geltendmachung der Invalidität	21 Monate
Verbesserte Gliedertaxe	●
Leistungsminderung bei Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen	ab 40 %
Bewusstseinsstörungen durch Trunkenheit, beim Lenken von Kraftfahrzeugen bis 1,3 ‰ Blutalkoholgehalt	●
Bewusstseinsstörungen durch Einnahme ärztlich verordneter Medikamente	●
Bewusstseinsstörungen durch Schlaganfall/Herzinfarkt, epileptische Anfälle, Krampfanfälle	●
Unfälle durch Übermüdung/Einschlafen	●
Beerdigungskosten trotz bestimmter Leistungsausschlüsse	Todesfallsumme, max. 5.000 EUR
Passives Kriegsrisiko (Überraschungsklausel)	14 Tage
Unfälle bei Fahrtveranstaltungen zur Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit	●
Versicherungsschutz bei Strahlenunfällen	●
Schneiden von Nägeln, Hühneraugen oder Hornhaut sind keine Heilmaßnahmen	●
Infektionen durch Hautverletzungen von Tieren, auch Insektenstiche und -bisse	●
Schutzimpfungen gegen versicherte Infektionen	●
Nahrungsmittelvergiftungen	●
Psychische Störungen aufgrund unfallbedingter Erkrankung des Nervensystems	●
Verlängerte Frist bei Berufsänderung	6 Monate
Verspätete Hinzuziehung eines Arztes bei geringfügigen Verletzungen	●
Verdienstaufschlag für Selbständige und Freiberufler bei angeordneten Untersuchungen, soweit nicht nachgewiesen	1,5 ‰ der Invaliditätssumme, max. 600 EUR
Frist zur Meldung des Todesfalls	7 Tage
Rechtsanspruch auf Außerkräftsetzung bei Arbeitslosigkeit	●
Sofortleistung bei Oberschenkelhalsbruch auch ohne äußere Einwirkung	10 ‰ der Invaliditätssumme, max. 5.000 EUR
<b>Sofern Verbesserte Übergangsleistung vereinbart</b>	50 ‰ der Übergangsleistung, max. 3.000 EUR
Sofortleistungen bei schweren Verletzungen	
Kosmetische Operationen inklusive Schäden an natürlichen Zähnen	10.000 EUR
Frist zur Durchführung einer kosmetischen Operation	5 Jahre
Bergungskosten inklusive Rückreisekosten aus dem In- und Ausland und Kosten für Dekompressionskammer	30.000 EUR
Beihilfe zu Kuren und vollstationären Rehabilitationen	2.000 EUR

- mitversichert im Rahmen der Vertragsbedingungen

## II Bedingungen für den XXL-Schutz

### Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- oder Sauerstoffentzug

Als Unfallereignis im Sinne von Ziffer 1.3 AL-AUB 2008 gelten auch der unfreiwillige Entzug von Flüssigkeit, Nahrungsmitteln oder Sauerstoff.

### Erfrieren, Ersticken, Ertrinken

Als Unfallereignis im Sinne von Ziffer 1.3 AL-AUB 2008 gelten auch das Ertrinken, Ersticken ebenso ein Erfrieren, weil die versicherte Person durch ein plötzliches Ereignis unfreiwillig den schädigenden Einwirkungen ausgesetzt war und sich diesen aus eigener Kraft nicht entziehen konnte.

### Frist zum Eintritt der Invalidität

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1. AL-AUB 2008 muss die Invalidität innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall eingetreten sein.

### Verbesserte Gliedertaxe

Abweichend von Ziffer 2.1.2.2.1 AL-AUB 2008 gelten bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	75 %
Hand	60 %
Daumen	25 %
Zeigefinger	15 %
anderer Finger	5 %
Bein	75 %
Fuß	45 %
große Zehe	8 %
andere Zehe	3 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	15 %
Geschmackssinn	10 %
Stimme	100 %
Niere	30 %
beide Nieren	80 %
Milz	10 %
Milz bei Kindern unter 16 Jahren	20 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

### Stimmklausel

Ein Invaliditätsgrad von 100 % bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der Stimme wird nur angenommen, wenn die Beeinträchtigung auf direkte unfallbedingte Verletzungen des Kopfes, des Gehirns, des Zentralen Nervensystems oder der Artikulationsorgane zurückzuführen sind. Dem Stimmverlust gleichgestellt ist die vollständige Unfähigkeit sprachähnliche Laute zu produzieren.

Ausgenommen bleiben gemäß Ziffer 5.2.6 AL-AUB 2008 krankhafte Störungen durch psychische Reaktionen, auch wenn sie durch einen Unfall verursacht wurden.

### Mitwirkende Krankheiten

Abweichend von Ziffer 3 AL-AUB 2008 unterbleibt die Minderung der Leistung, wenn der Mitwirkungsanteil weniger als 40 % beträgt.

### Bewusstseinsstörungen durch Trunkenheit

Abweichend von Ziffer 5.1.1 AL-AUB 2008 leisten wir für Unfälle, die durch Bewusstseinsstörungen durch Trunkenheit entstanden sind; beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,3 ‰ liegt

### Einnahme von Medikamenten

Abweichend von Ziffer 5.1.1.AL-AUB 2008 sind Unfälle infolge Einnahme von ärztlich verordneten Medikamenten mitversichert.

### Schlaganfall, Herzinfarkt, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle

Abweichend von Ziffer 5.1.1 AL-AUB 2008 sind Unfälle infolge eines Schlaganfalles oder Herzinfarktes, eines epileptischen Anfalles oder anderer Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen, mitversichert. Gesundheitsschädigungen durch die genannten Erkrankungen selbst sind nicht versichert.

### Übermüdung/Einschlafen

Ergänzend zu Ziffer 5.1.1 AL-AUB 2008 gilt Folgendes:

Übermüdung bzw. Einschlafen infolge Übermüdung fallen nicht unter den Ausschluss von Bewusstseinsstörungen.

### Passives Kriegsrisiko

Abweichend von Ziffer 5.1.3 AL-AUB 2008 erlischt der Versicherungsschutz für überraschend eingetretene Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse auf Reisen im Ausland erst am Ende des 14. Tages nach Beginn des Kriegs- oder Bürgerkriegsausbruches auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

### Beerdigungskosten trotz Leistungsausschluss

Wir zahlen die Beerdigungskosten, wenn die versicherte Todesfallleistung aufgrund der Ausschlussstatbestände gemäß Ziffer 5.1.1 AL-AUB 2008 nicht zu erbringen ist.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, zahlen wir nur die darüber hinausgehenden Kosten.

### Höhe der Leistung

- die nachgewiesenen Beerdigungskosten;
- höchstens die vereinbarte Todesfallsumme;
- maximal 5.000 EUR.

Bestehen für den Versicherten bei der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG mehrere Unfallversicherungen, können Beerdigungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

### Heilmaßnahmen/Eingriffe

Abweichend von Ziffer 5.2.3 AL-AUB 2008 gilt Folgendes:

Das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen oder Hornhaut gilt nicht als unter den Ausschluss fallende Eingriffe

### Infektionen

Ergänzend zu Ziffer 5.2.4.2 AL-AUB 2008 besteht jedoch Versicherungsschutz auch für Infektionen, die durch Insektenstiche, -bisse oder sonstige von Tieren verursachten Hautverletzungen übertragen werden (z.B. Frühsommer-Meningoenzephalitis, Borreliose, Brucellose, Fleckfieber, Gelbfieber, Dreitagefieber, Malaria, Pest).

Versicherungsfall ist die erstmalige Infizierung mit diesen Infektionskrankheiten.

Schutzimpfungen gegen die versicherten Infektionen sind abweichend von Ziffer 5.2.3 AL-AUB 2008 mitversichert. Sie gelten als erstmalige Infizierung mit diesen Infektionskrankheiten, soweit dadurch ein Gesundheitsschaden eintritt.

### **1. Voraussetzung für die Leistung**

Der Nachweis wurde durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten, ärztlichen Bericht unter Beifügung der Laborbefunde erbracht.

### **2. Erweiterter Schutz im Invaliditätsfall**

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 AL-AUB 2008 besteht auch dann noch Anspruch auf Invaliditätsleistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität nach diesen Besonderen Bedingungen innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten und innerhalb dieses Zeitraums von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen innerhalb von weiteren drei Monaten bei uns geltend gemacht worden ist.

### **Nahrungsmittelvergiftungen**

Abweichend von Ziffer 5.2.5 AL-AUB 2008 besteht Versicherungsschutz für Vergiftungen durch Nahrungsmittel.

Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Alkohol. Dies gilt jedoch nicht für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **Psychische Erkrankungen nach einem Unfall**

Abweichend von Ziffer 5.2.6 AL-AUB 2008 wird für die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten Versicherungsschutz gewährt, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.

### **Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung**

Abweichend von Ziffer 6.2.2 AL-AUB 2008 gilt Folgendes:

Errechnen sich bei gleich bleibendem Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf von sechs Monaten ab der Änderung. Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

### **Verdienstaufschlag bei Selbständigen und Freiberuflern**

In Ergänzung zu Ziffer 7.3 AL-AUB 2008 erstatten wir einen festen Betrag in Höhe von 1,5 % der versicherten Summe für Invalidität, höchstens jedoch 600 EUR, wenn bei Selbständigen oder Freiberuflern der Verdienstaufschlag im Sinne von Ziffer 7.3 AL-AUB 2008 nicht konkret nachgewiesen wird.

### **Frist zur Meldung des Todesfalles**

Abweichend von Ziffer 7.5 Absatz 1 AL-AUB 2008 ist uns der Todesfall infolge eines Unfalles innerhalb von 7 Tagen zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war.

Die Frist beginnt erst, wenn der Versicherungsnehmer, die Erben oder die bezugsberechtigten Personen Kenntnis vom Tod des Versicherten haben.

### **Sofortleistung bei Oberschenkelhalsbruch**

Ergänzend zu Ziffer 2 AL-AUB 2008 zahlen wir eine Sofortleistung bei Oberschenkelhalsbruch. Abweichend von Ziffer 1.3 AL-AUB 2008 ist es unerheblich, ob der Bruch durch eine plötzliche, äußere Einwirkung entstanden ist. Die Zahlung der Sofortleistung

begründet jedoch keinen Anspruch auf sonstige Leistungen aus dem Vertrag (z.B. Invaliditätsleistung).

### **1. Voraussetzung für die Leistung**

Der Nachweis, dass eine solche Verletzung vorliegt, ist von Ihnen mittels eines fachärztlichen Berichtes zu führen.

Ihr Anspruch auf diese Leistung erlischt, wenn Sie diese nicht innerhalb eines Jahres ab Diagnosestellung geltend machen.

Die Sofortleistung wird nicht gezahlt, wenn es sich bei dem Oberschenkelhalsbruch um eine Refraktur handelt.

Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn die versicherte Person stirbt, bevor der Anspruch auf Sofortleistung geltend gemacht wurde.

### **2. Höhe der Leistung**

Wir zahlen in diesem Fall einen Betrag in Höhe von 10 % der Versicherungssumme für Invalidität, höchstens 5.000 EUR.

### **Sofortleistung bei schweren Verletzungen**

Sofern im Vertragsdokument eine Verbesserte Übergangsleistung vereinbart ist, zahlen wir bei schweren Verletzungen eine Sofortleistung.

### **1. Voraussetzung für die Leistung**

**1.1** Der Versicherte hat aufgrund des Unfalls nachfolgende schwere Verletzungen erlitten und ist infolge des Unfalls nicht innerhalb von drei Tagen gestorben.

**1.2** Die unfallbedingte schwere Verletzung ist uns durch einen objektiven ärztlichen Bericht, der sich am Stand medizinischer Erkenntnisse orientiert, nachgewiesen worden.

### **2. Art und Höhe der Leistung**

Wir zahlen einen Betrag in Höhe von 50 % der im Vertragsdokument vereinbarten Versicherungssumme für Verbesserte Übergangsleistung, höchstens 3.000 EUR.

Diese Leistung wird nicht auf den Anspruch auf Verbesserte Übergangsleistung angerechnet.

### **3. Was sind schwere Verletzungen?**

Schwere Verletzungen in diesem Sinne sind

- Querschnittslähmung durch Schädigung des Rückenmarks;
- Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand;
- Schädel-Hirn-Verletzungen mit nachgewiesener Hirnprellung (Contusion 2. oder 3. Grades) oder Hirnblutung,
- schwere Mehrfachverletzung, d.h. entweder
  - Frakturen von zwei langen Röhrenknochen an zwei verschiedene Gliedmaßen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder gewebeerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
  - eine Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
    - Fraktur eines langen Röhrenknochens an Armen und Beinen;
    - Fraktur des Beckens;
    - Fraktur von Wirbelkörpern;
    - gewebeerstörender Schaden an einem inneren Organ;

- Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche;
- Erblindung beider Augen.

### **Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld**

Ergänzend zu Ziffer 2.4. und 2.5 AL-AUB 2008 gilt Folgendes:

#### **1. Dauer der Leistung**

Das vereinbarte Krankenhaustagegeld wird längstens für drei Jahre vom Unfalltag an gerechnet gezahlt.

#### **2. Gesetzliche Zuzahlungen**

Bei vollstationärer Heilbehandlung erstatten wir zusätzlich zum vereinbarten Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld den Betrag der gesetzlichen Zuzahlungen maximal in Höhe von 50 % des vereinbarten Tagessatzes für Krankenhaustagegeld.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, zahlen wir nur die darüber hinausgehenden Kosten.

Bestehen für den Versicherten bei der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG mehrere Unfallversicherungen, können gesetzliche Zuzahlungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

#### **3. Rehabilitation**

Wir leisten Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld auch im Falle einer Rehabilitation.

##### **3.1 Voraussetzung für die Leistung**

Die unfallbedingte Rehabilitation wird vollstationär in einem Rehabilitationszentrum durchgeführt und schließt sich unmittelbar an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung an (sog. Anschlussbehandlung).

#### **4. Ambulante Operation**

Wir leisten für drei Tage Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld auch im Falle einer ambulanten Operation.

##### **4.1 Voraussetzung für die Leistung**

Die ambulante Operation ist unfallbedingt und der chirurgische Eingriff ist unter Vollnarkose oder Regionalanästhesie, die zumindest an einer ganzen Extremität erfolgt, was Sie uns durch ärztliches Attest nachweisen.

#### **Kosmetische Operationen**

Mitversichert sind Kosten für Kosmetische Operationen bis zur Höhe von 10.000 EUR.

Grundlage sind die Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung. Davon abweichend gilt Folgendes:

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die kosmetische Operation innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgt ist.

Unsere Leistung umfasst auch die Kosten für medizinisch notwendige Heil- und Hilfsmittel.

#### **Bergungskosten**

Mitversichert sind Bergungskosten bis zur Höhe von 30.000 EUR.

Grundlage sind die Besondere Bedingungen für die Versicherung von Bergungskosten in der Allgemeinen Unfallversicherung (BB Bergungskosten 2008). Davon abweichend gilt Folgendes:

Die zusätzlich entstehenden Heimfahrt- oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner ersetzen wir auch bei einem Unfall im Inland.

#### **Kosten für Dekompressionskammer**

Im Rahmen der Versicherungssumme für Bergungskosten erstatten wir bei einer unfallbedingten Dekompressionskrankheit (Caissonkrankheit) Typ I und II auch die hierfür entstehenden Therapiekosten einschließlich einer notwendigen Druckkammerbehandlung. Voraussetzung dafür ist, dass die gültigen Richtlinien für das Auftauchen und Dekomprimieren nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich missachtet wurden.

#### **Beihilfe zu Kuren und Rehabilitation**

Ergänzend zu Ziffer 2 AL-AUB 2008 bieten wir Versicherungsschutz bei Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen.

##### **1. Voraussetzungen für die Leistung**

###### **1.1 Die versicherte Person hat**

- nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziffer 1 AL-AUB 2008 wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen
- innerhalb von drei Jahren vom Unfalltag an gerechnet
- für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen

eine medizinisch notwendige Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt. Ausgenommen sind Rehabilitationsmaßnahmen, die unmittelbar an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung anschließen (sog. Anschlussheilbehandlungen).

Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

**1.2** Als Kur- und Rehabilitationsmaßnahme gilt nicht eine stationäre Behandlung, bei der die ärztliche Behandlung der Unfallfolgen im Vordergrund steht.

##### **2. Höhe der Leistung**

Die Beihilfe wird in Höhe von 2.000 EUR einmal je Unfall gezahlt. Dabei wird Ziffer 3 AL-AUB 2008 berücksichtigt.

Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, kann die vereinbarte Beihilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

### **III Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung**

Ergänzend zu Ziffer 2 AL-AUB 2008 leisten wir Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen.

##### **1. Voraussetzungen für die Leistung**

**1.1** Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen.

Kosmetische Operation ist eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

**1.2** Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

**1.3** Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.

## **2. Art und Höhe der Leistung**

Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus;
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust natürlicher Zähne entstanden sind. Kein Leistungsanspruch besteht für beschädigten oder verloren gegangenen Zahnersatz (Zahnbrücken, -kronen, -implantate, Gebisse und Prothesen).

## **IV Besondere Bedingungen für die Verbesserte Übergangsleistung**

Ziffer 2.2 AL-AUB 2008 wird wie folgt ergänzt:

### **1. Voraussetzung für die Leistung**

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person im beruflichen oder außerberuflichen Bereich ist unfallbedingt

- nach Ablauf von drei Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen

um mindestens 100 % beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der drei Monate ununterbrochen bestanden.

Sie ist von Ihnen spätestens vier Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

### **2. Art und Höhe der Leistung**

Die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme für die Übergangsleistung wird bereits jetzt gezahlt. Dieser Betrag wird auf den Anspruch für die Übergangsleistung angerechnet.